

Gesetzesänderung zum Sachbezug/Gutscheine/Tankgutscheine 44,00 € an Arbeitnehmer ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 treten wesentliche Änderungen im Umgang mit dem Sachbezug (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG), also dem Tankgutschein bzw. Warengutschein und der Unternehmenskarte in Kraft.

Sachbezüge sind alle Einnahmen, die nicht in Geld bestehen. Bisher konnte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer monatlich einen Sachbezug in Höhe von 44,00 € gewähren. Dies konnte in Form eines Gutscheins geschehen, der bei Tankstellen oder im Einzelhandel eingelöst werden kann. Auch eine nachträgliche Kostenerstattung mit Bonbeleg war derzeit kein Problem bei der Umsetzung. Eine Barlohnnumwandlung des Monatslohns von max. 44,00 € war auch möglich.

Als Sachbezug gilt danach unter anderem bis 31.12.2019:

- Eine Zahlung des Arbeitgebers, die mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden, beispielsweise Tankgutschein
- ein durch den Arbeitgeber eingeräumtes Recht, bei einer Tankstelle auf Rechnung zu tanken,
- ein Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für Warenbezug
- Gutscheingewährung mittels sogenannter Guthabekarten beziehungsweise Geldkarten

In all diesen Fällen ist die 44,00 € Grenze bis 31.12.2019 anwendbar.

Verschärfung und Neuregelung der Definition Begriff Geldleistung / Sachbezug ab 01.01.2020

Zu den Einnahmen in Geld gehören ab 01.01.2020 auch zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen. So können zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen vom Arbeitgeber grundsätzlich keine Sachbezüge sein. Geldersatzmittel und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten sind ebenfalls Geldleistungen und somit steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Eine Einschränkung macht der Gesetzgeber allerdings bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen im Inland berechtigen. Hier bleibt die 44-Euro-Grenze anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllt werden.

§ 2 Ausnahmen; Verordnungsermächtigung

(1) Als Zahlungsdienste gelten nicht:

Nr. 10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,

b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können, oder

c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden.

Was bedeutet die Änderung ab 01.01.2020 für die Praxis?

Folgende bisher mögliche Varianten des Sachbezuges führen ab 01.01.2020 zur

Sozialversicherungs- und Steuerpflicht:

- Eine Kostenerstattung durch den Arbeitgeber, nach Vorlage des Kassenbelegs vom Arbeitnehmer.
- Verwendungsbezogene Geldleistung durch den Arbeitgeber, damit der Arbeitnehmer davon Ware erwerben kann, wie zum Beispiel die Auszahlung des Sachbezuges über die Gehaltsabrechnung, mit der Auflage einen entsprechenden Warenbezug mit Kassenbeleg nachzuweisen und einzureichen.
- Offene Zahlungssysteme, z.B. auf Basis von Visa- oder Mastercard (aufladbare Kreditkarten oder andere Karten mit der theoretischen Möglichkeit auf Bargeldauszahlung).
- **Ab 2020 werden durch die Gesetzesänderung alle Gehaltsumwandlungen aus geschuldetem Lohn zu Gunsten des Sachbezugs steuer- und sozialversicherungspflichtig.**

Die Regelung hat das Ziel, bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die nicht als Zahlungsdienste gelten, als Sachbezug zu belassen, damit die 44-Euro-Grenze anwendbar bleibt.

Was ist ab 01.01.2020 noch als Sachbezug möglich?

- Geschlossene Systeme, wie etwa ein Douglas Gutschein oder eine Aral Tankkarte, die nur beim Herausgeber selbst eingelöst werden können, bleiben als Sachbezug möglich. Diese dürfen keine Möglichkeit bieten, Bargeld auszuzahlen.

Unklar sind derzeit folgende Anwendungen:

- Eine Zahlung des Arbeitgebers, die mit der Auflage verbunden ist, den empfangenen Geldbetrag nur in bestimmter Weise zu verwenden, beispielsweise ein Tankgutschein.
- Ein durch den Arbeitgeber eingeräumtes Recht, bei einer Tankstelle auf Rechnung zu tanken.
- Ein Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für Warenbezug.

Die Finanzverwaltung wird irgendwann zu Zweifelsfragen Stellung nehmen.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Änderungen zum 01.01.2020. Ändern Sie die Gewährung des Sachbezuges/ Gutscheines / Tankgutscheine an die Arbeitnehmer ab 01.01.2020, für die Fälle, die steuer- und sozialversicherungspflichtig sind oder die derzeit unklar sind. Klären Sie bei Anbietern von Systemen, inwiefern die Voraussetzungen des geschlossenen Systems vorliegen, dazu die Anbieter direkt ansprechen.